

17.09.2012

Überwuchs auf öffentlicher Fläche: Eigentümer sind zu Rückschnitt verpflichtet

Schwerte. Erneut klingelte in den letzten Wochen immer häufiger das Beschwerdetelefon im Büro des Bürgermeisters der Stadt Schwerte, worüber sich Schwerter Bürgerinnen und Bürger wegen Überwuchses, der von Privatgrundstücken auf öffentliche Fläche hinüber wächst, beschwerten. Immer wieder stellen die Mitarbeiterinnen des städtischen Beschwerdemanagements jedoch fest, dass viele Schwerterinnen und Schwerter gar nicht wissen, dass Grundstückseigentümer selbst auf „ihren“ Überwuchs zu achten haben und somit für den Rückschnitt von Büschen und Sträuchern selber verantwortlich sind. Auch dann, wenn diese auf öffentliche Fläche ragen.

In der Regel gibt die Stadtentwässerungsgesellschaft Schwerte GmbH (SEG), die für das Anliegen „Überwuchs“ zuständig ist, den Eigentümern Zeit, den Rückschnitt des herausragenden Überwuchses vorzunehmen. Eigentlich sollten und müssen die Grundstückseigentümer aber selber darauf achten und dafür Sorge tragen, dass Büsche und Sträucher nicht auf Wege und Straßen ragen und dadurch Passanten und Autos behindern.

Gemäß der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der Öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Verkehrsflächen und in den Anlagen im Gebiet der Stadt Schwerte ist es die Pflicht eines jeden Eigentümers dafür zu sorgen, dass seine Einfriedung so hergestellt und unterhalten werden muss, dass angrenzende Verkehrsflächen ohne Gefahr genutzt werden können. Darüber hinaus stellt der Überwuchs der Privatbepflanzung auf öffentliche Flächen bis zu einer Höhe von 4,50 Meter zu Fahrbahnen und 3 Meter zu Gehwegen eine unerlaubte Sondernutzung dar.

Auch aus anderen Gesetzesgrundlagen geht eindeutig hervor, dass nicht die Stadt Schwerte, sondern jeder Eigentümer des angrenzenden Grundstückes selbst den Überwuchs auf öffentlicher Fläche zu entfernen hat. So bestimmt das Straßen- und Wegegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen, dass Anpflanzungen sowie Zäune, Stapel, Haufen und andere mit dem Grundstück nicht fest verbundene Einrichtungen nicht angelegt werden dürfen, wenn sie die Verkehrssicherheit beeinträchtigen.

Eigentümerinnen und Eigentümer, die ihrer Verpflichtung, den über das Grundstück hinausragenden Überwuchs nicht zurück zu schneiden, nicht nachkommen, hat mit einer Geldbuße bis zu tausend Euro zu rechnen.

Daher bittet die Stadt Schwerte alle Grundstückseigentümer, regelmäßig Kontrollen ihrer Anpflanzungen vorzunehmen und diese, wenn sie bereits wieder auf Straßen und Wege ragen, unverzüglich zurück zu schneiden. So können sich Betroffene eine Menge Ärger und die Stadt Schwerte sowie die SEG einen enorm hohen Verwaltungsaufwand sparen. Darauf weist die Stadtverwaltung hin.